Kirchenordnung vom 1. Januar 1580 tit. von Immunitatibus und Freiheiten der Kirchen= und Schul= biener,

Resolutio gravaminum vom 23. April 1612 jum britten 2c.,

und nach der zeitherigen Praxis haben dieselben nicht unter 3 und nicht über 3 dieser Ginkunfte erhalten.

Da jedoch die meisten Stellen so gering dotirt sind, daß die Hälfte des Einkommens von dem Nachfolger nicht abgegeben werden kann, wenn ihm ein ausreichendes Einkommen verbleiben soll, so wurde den Emeritirten häusiger der niedrigste Satz gewährt und der Durchschnittsbetrag der Provisionen, welche die zu Anfang des Jahres 1845 im Ruhestande befindlichen 42 Geistlichen bezogen, betrug daher nur ungefähr 39 Procent der Gesammteinnahme der Stellen, welche dieselben zuletzt bekleidet hatten. Der Durchschnittsbetrag des Einkommens der betreffenden Stellen belief sich dabei auf 747 Thir. 19 Ngr. 2,76 Pf. und der der Provision auf 297 Thir. 27 Ngr. 8,27 Pf.

Suchte nun auch das Ministerium des Cultus die Emeristirung von Geistlichen auf gering dotirten Stellen hin und wiesder dadurch aussihrbar zu machen oder zu erleichtern, daß dasselbe aus den von ihm verwalteten Fonds, namentlich aus der Gesangbuchscasse, entweder dem emeritirten oder dem nachsfolgenden Geistlichen eine Zulage gab, so war es doch unversmögend, den mannichfachen, im Deputationsberichte der ersten Kammer, a. a. D. S. 5 und 6, näher entwickelten Mängeln und Nachtheilen der jetzigen Verfassung hierin ausreichend abzuhelfen.

Oft behielten insbesondere bejahrte Geistliche, welche ihrem Umte mit Segen nicht mehr vorstehen konnten, dasselbe nur deshalb bei, weil sie bei dessen Niederlegung eine so geringe Provision zu erwarten hatten, daß es ihnen unmöglich gewesen ware, davon mit ihrer Familie zu leben, und die Behörden, welche auf deren Emeritirung zu dringen wohl befugt waren, ließen aus Billigkeit und Nitleid um so mehr eine Nachsicht vorwalten, welche dem Amte zum Nachtheil gereichte, als auch die Semeinden aus gleichen Rücksichten eine Abanderung nicht anregten.

In andern Fallen aber, wo man die Emeritirung burch= führte und durchführen mußte, wurden Geiftliche, die durch eine lange, treue Umtöführung wohl verdient hatten, daß ihnen eine zureichende Provision ausgesetzt worden ware, um den Abend ihres Lebens forgenfrei beschließen zu konnen, mit fehr unzureichenden Provisionen entlassen, mahrend auch dem Nachfolger bei einem beschwerlichen und muhevollen Umte ein unverhaltnismäßig geringes Ginkommen verblieb. Dies stellte fich besonders in denjenigen Fallen als hochst druckend und nach= theilig heraus, wenn der Lettere, burch das bringende Bedurfniß einer auf andere Beife nicht zu erreichenden Berbefferung feiner Lage beftimmt, eine folche Stelle ohne Erhohung, vielleicht felbft mit einigem Berlufte feines bisherigen Ginkommens, ledig= lich in der Aussicht auf kunftigen Wegfall der Provision über= · nahm, nun aber die Lebensbauer bes Emeritus fich über die Grenze mahrscheinlicher Berechnung hinaus verlangerte.

Wenn nun hierbei nicht nur das Interesse der Gemeinden, welche vor Allem zu berücksichtigen sind, gefährdet, sondern auch die Pslichten der Billigkeit gegen verdiente Geistliche verletzt wurden, so erscheint es allerdings nothig, Maaßregeln zu er-

greifen, durch welche fur die Rirchengemeinden und fur die Geiftlichen beffer geforgt wird.

Der Betrag des Zuschusses, welcher erforderlich sein durfte, um allen billigen Anforderungen im Interesse des geistlichen Amtes und der Betheiligten zu entsprechen, läßt sich nicht eher auch nur annähernd schätzen, als die über die Voraussetzungen, unter welchen die Emeritirung zu erfolgen hat, über die Hohe der Provisionssähe und den aus dem Amtseinkommen dazu zu gewährenden Antheil feste Grundsähe aufgestellt sind.

Man hat fich mit Erorterung folder beschäftigt und nach= folgende Bestimmungen biesfalls angemeffen befunden.

1.

Der Geistliche erhalt in keinem Falle einen gesetlichen Un= spruch auf freiwillige Niederlegung seines Umts mit Provision, vielmehr ist zu einer solchen jederzeit die Genehmigung der Consistorialbehörde, so wie bei Stellen Königl. Patronats, inglei= chen, wenn eine Zulage aus dem Emeritirungsfonds beansprucht wird, die des Cultusministeriums erforderlich.

Die Sohe der Provision wird bestimmt

a) innerhalb der ersten 20 Dienstjahre, von der Zeit der Ordination zum geistlichen Umte an gerechnet, auf z bes Umtseinkommens zur Zeit der Emeritirung,

b) vom 21. bis mit 30. Dienstjahre auf die Halfte,

c) vom 31. bis mit 45. Dienstjahre auf 3 und

d) vom 46. Dienstjahre an auf & des gedachten Umts= einkommens.

3.

Eignes Vermögen und sonstige Zustusse werden nur in den beiden ersten Classen berücksichtigt, jedoch auch in der zweiten nur in so weit, daß die Provision höchstens bis auf z des Amtes einkommens vermindert werden darf.

4.

Als Minimum der Provision wird, in so weit nicht die Rücksicht unter 3 eine Abminderung gestattet, für Classe 1 der Betrag von 200 Thir. ——, für die folgende Classe aber der von 250 Thir. ——, als Maximum dagegen der von 600 Thir. —— bestimmt, in so fern nicht das Amtseinkommen 1,800 Thir. —— übersteigt, welchenfalls die Provision jedensfalls 3 desselben zu betragen hat.

5,

Die Provision wird theils vom Nachfolger aus dem Umts= einkommen, theils aus dem Emeritirungsfonds gewährt.

6.

Der Beitrag des Nachfolgers aus dem Amtseinkommen hat in der Regel nicht unter zund in keinem Falle über die Hälfte dieses letzten zu betragen, und wird von der Consistorials behörde oder beziehendlich (§. 1) vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in jedem einzelnen Falle nach billisgem Ermessen bestimmt.

Das jahrliche Amtseinkommen des Nachfolgers darf jedoch in keinem Falle unter 350 Thlr. — geschmalert werden.

8.

Auch soll die Beiziehung des Nachfolgers bis zur vollen Salfte des Amtseinkommens nur in dem Falle stattfinden, wenn

II. 135.